

So bringen Sie Käufer auf die richtige Spur. Tipps für Verkäufer.



Sie verkaufen Ihr Fahrzeug:

Kennen Sie den Käufer nicht, sollten Sie Ihr Fahrzeug nur gegen Barzahlung aus der Hand geben.

Prüfen Sie bei Barverkauf die Echtheit des Geldes.

Lassen Sie sich den Personalausweis des Kaufinteressenten zeigen, notieren Sie die Ausweisnummer. Sollte der Käufer keinen Ausweis vorzeigen können, ist höchste Vorsicht geboten. Denn viele Betrüger kaufen unter falschem Namen und Scheinadressen Fahrzeuge.

Überzeugen Sie sich vor einer Probefahrt davon, dass der Kaufinteressent im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Fahren Sie bei einer Probefahrt mit.

Vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sollten Sie die Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief) auf keinen Fall aushändigen.

Haben Sie so weit alles mit dem Käufer geklärt, händigen Sie ihm bitte die Zulassungsbescheinigung Teil I und II (Kfz-Schein und -Brief) aus. Lassen Sie sich von ihm den Empfang der Fahrzeugpapiere schriftlich bestätigen.

Sobald das Fahrzeug verkauft ist, müssen Sie Ihrer Zulassungsstelle unverzüglich Folgendes mitteilen: Das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges, Namen und vollständige Anschrift des Käufers sowie die Bestätigung des Käufers, dass Sie ihm Fahrzeug und Zulassungsbescheinigungen übergeben haben. Behalten Sie auf jeden Fall eine Kopie der Veräußerungsanzeige.

Mit dem Kauf geht auch Ihre Kfz-Versicherung auf den Erwerber über. Stellen Sie möglichst sicher, dass der Käufer erklärt, ob er den Vertrag fortsetzen oder kündigen will. Wenn er mit sofortiger Wirkung kündigt, wird die Kündigung mit Eingang beim Versicherer wirksam. So müssen Sie höchstens bis zu diesem Zeitpunkt den Versicherungsbeitrag zahlen, auch wenn der Käufer das Fahrzeug erst verspätet ummeldet.

Da Sie auch Ihrer Versicherung Namen und Anschrift des Käufers unverzüglich mitteilen müssen, nutzen Sie hierfür am Besten das Formular „Mitteilung an die Kfz-Haftpflichtversicherung“. Lassen Sie es nach dem Ausfüllen vom Käufer unterzeichnen und unterschreiben auch Sie selbst. Leiten Sie es dann an Ihre Versicherung weiter. Behalten Sie auch von dieser Mitteilung eine Kopie als Nachweis.

Falls der Erwerber nicht kündigt und das Fahrzeug nicht ummeldet, wenden Sie sich bitte an Ihre Zulassungsstelle.

Besonderes gilt bei einem Fahrzeugverkauf ins Ausland. Da Ihre Zulassungsstelle in diesen Fällen oft keine Rückmeldung aus dem Ausland bekommt, sollten Sie das Fahrzeug vor dem Verkauf auf jeden Fall außer Betrieb setzen. Sie benötigen dazu die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Kfz-Schein) und die Kennzeichenschilder.

Damit fahren Sie stets bestens: Tipps für den Käufer.



Sie kaufen ein Fahrzeug:

Prüfen Sie den Personalausweis des Verkäufers. Verkäufer und Halter sollten identisch sein. Notieren Sie sich die Ausweisnummer. Lassen Sie sich eine Vollmacht zeigen, wenn das Auto im Halterauftrag verkauft wird.

Die Angaben in Zulassungsbescheinigung Teil I und II (Kfz-Schein und -Brief) müssen identisch sein.

Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer muss mit dem Eintrag in den Fahrzeugpapieren übereinstimmen.

Für nachträglich angebaute Fahrzeugteile sollte eine separate Betriebserlaubnis vorliegen.

Prüfen Sie die Zahl der Vorbesitzer. Vorsicht, wenn Ihnen eine Ersatz-Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. ein Ersatzbrief vorgelegt wird.

Überprüfen Sie das Kundendienstheft. Lassen Sie sich die Reparaturrechnungen zeigen.

Stimmt die Datumsangabe auf der Prüfplakette mit der Eintragung im Fahrzeugschein überein?

Bei Fahrzeugübergabe erhalten Sie Zulassungsbescheinigung Teil I und II (Kfz-Schein und -Brief) und sämtliche Schlüssel.

Sie müssen das Fahrzeug nach dem Kauf unverzüglich bei Ihrer Zulassungsstelle mit einer Versicherungsbestätigung ummelden. Diese erhalten Sie ganz unkompliziert von Ihrem Gothaer Ansprechpartner in Ihrer Nähe oder unter www.gothaer.de.

Hat der Verkäufer das Fahrzeug bereits abgemeldet, können Sie sich bei Ihrer Zulassungsstelle ein Kurzzeitkennzeichen für die Überführung besorgen und das Fahrzeug anschließend auf Ihren Namen zulassen. Auch für ein Kurzzeitkennzeichen hält die Gothaer eine Versicherungsbestätigung für Sie bereit.

Beim Kauf von Privat können Sie nach Vertragsschluss Ansprüche gegen den Verkäufer wegen versteckter Sach- und Rechtsmängel nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen, z. B. wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde und Sie als Käufer dies beweisen können.

Beim Kauf im Internet: Auch wenn Sie Ihr Wunschfahrzeug in einer online-Börse gefunden haben, sollten Sie nicht auf Besichtigung und Probefahrt verzichten. Lassen Sie den Zustand des Fahrzeuges gegebenenfalls von einem Fachmann untersuchen. Seien Sie skeptisch, wenn z. B. hohe Anzahlungen gefordert werden.

Sie sehen, es gibt sehr viele Dinge, auf die Sie achten sollten. Nutzen Sie die Hinweise – und vermeiden Sie Ärger, Zeit- und finanziellen Aufwand. Gern steht Ihnen ein Gothaer Ansprechpartner in Ihrer Nähe für weitere Fragen zur Verfügung.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allzeit gute Fahrt.

Ihre Gothaer Versicherung